Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 13.

(Nr. 9668.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Mai 1894, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 29. April 1894 (Gesetz-Samml. S. 43) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien.

Auf Ihren Bericht vom 30. April d. J. bestimme Ich, daß bei demnächstiger Ausführung der in dem Gesetze vom 29. April d. J., betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staates an dem Bau einer Eisenbahn von Wittstock nach der Landesgrenze in der Richtung auf Mirow, im §. 1 unter Nr. I Lit. a vorgesehenen Eisenbahnlinien und der im §. 1 unter II vorgesehenen Erweiterung des schmalspurigen Eisenbahnnetzes die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes

A. der Bahnen:

1) von Gerdauen nach Angerburg,
2) von Zinten nach Rothfließ
der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg,

3) von Glatz nach Seitenberg
der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Breslau,

4) von Beeskow nach Königs-Wusterhausen,
5) von Templin nach Prenzlau
der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin,

6) von Probstzella nach Wallendorf
der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Erfurt,

7) von Pattburg und Tingleff nach Sonderburg
der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Altona,

8) von Schieder nach Blomberg
der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Hannover,

Ausgegeben zu Berlin den 12. Mai 1894.

9) von Unna nach Camen

der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld,

10) von Cöln nach Grevenbroich

der Königlichen Eisenbahn-Direktion (linksrheinischen) zu Cöln,

B. der Erweiterung des schmalspurigen Eisenbahnnetzes im Oberschlesischen Bergwerks- und Hüttenbezirk

der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Breslau

übertragen wird.

Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung derjenigen Grundstücke, welche zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen nothwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll:

1) für die unter A Nr. 1 bis 5, 7, 9 und 10 bezeichneten Eisenbahnlinien, sowie

2) auch für die unter B erwähnte Erweiterung des schmalspurigen Eisenbahnnetzes im Oberschlesischen Bergwerks- und Hüttenbezirk, soweit das Enteignungsrecht nicht bereits nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder früheren landesherrlichen Erlassen Platz greift.

Dieser Erlaß ist in der Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 9. Mai 1894.

Wilhelm.

Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.